Bernische
Lehrerversicherungskasse

Reform AHV 21

Auswirkungen auf die 2. Säule

Rückblick

- Zeitachse der Revisionen:

Quelle: Tabelle Berner Zeitung (1948-2017) + BSV (Tabelle «Chronologie Bisherige Revisionen der schweizerischen Altersvorsorge, Datum 02.02.2023»)

- Revisionen mit Anpassung des Frauenrentenalters:
  - ➞ 1957 Herabsetzung des Frauenrentenalters von 65 auf 63 Jahre.
  - ➞ 1964 Herabsetzung des Frauenrentenalters von 63 auf 62 Jahre.
  - ➞ 1997 Stufenweise Erhöhung des Frauenrentenalters auf 64 Jahre bis 2005:
    - 2001 Erhöhung auf 63.
    - 2005 Erhöhung auf 64.
- Das Rentenalter der Männer liegt seit 1948 bei 65 Jahren.

Reform AHV 21

- Thema Demographie? Die Schweiz zählte letztes Jahr (2022) rund 7’600 Geburten weniger als in den Vorjahren. Der Abwärtstrend hält in ganz Europa an.
- Um eine stabile Bevölkerung zu halten, braucht ein Land eine Geburtenrate von 2.10.
- Die zusammengefasste Geburtenziffer in der Schweiz liegt 2021 mit 1.52 Kindern pro Frau knapp unter dem EU-Durchschnitt von 1.53.
- Im Jahr 2022 liegt der europäische Schnitt (gem. provisorischen Schätzungen) bei 1.50 Kindern pro Frau, in der Schweiz sind es 1.38 Kinder.
- Seit 1971 zeigt die zusammengefasste Geburtenziffer teilweise grosse Unterschiede zwischen Schweizerinnen und Ausländerinnen. Im Durchschnitt bringen Ausländerinnen mehr Kinder zur Welt als Schweizerinnen. Durchschnittliche Kinderzahl je Frau:

Quelle: BFS – BEVNAT, ESPOP, PETRA, STATPOP (Statistik 2022)

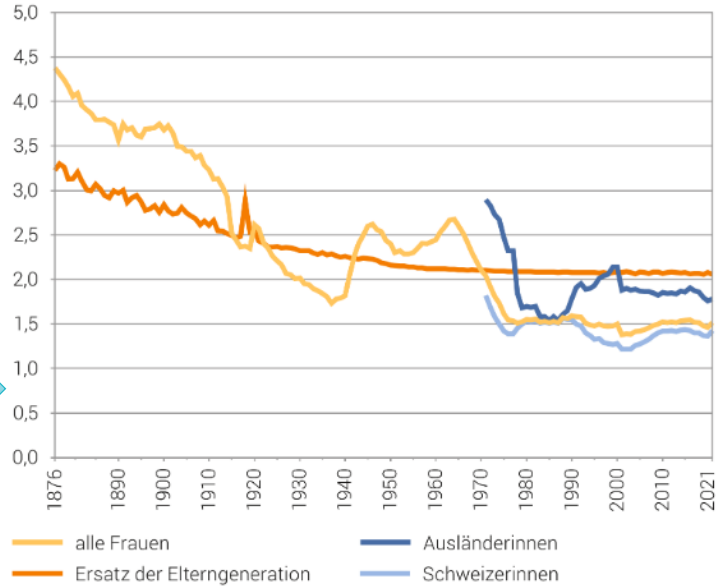

Reform AHV 21

- Anzahl Personen mit einem individuellen Konto (IK) bei der EAK die im Jahr 20xx 65 Jahre alt werden:

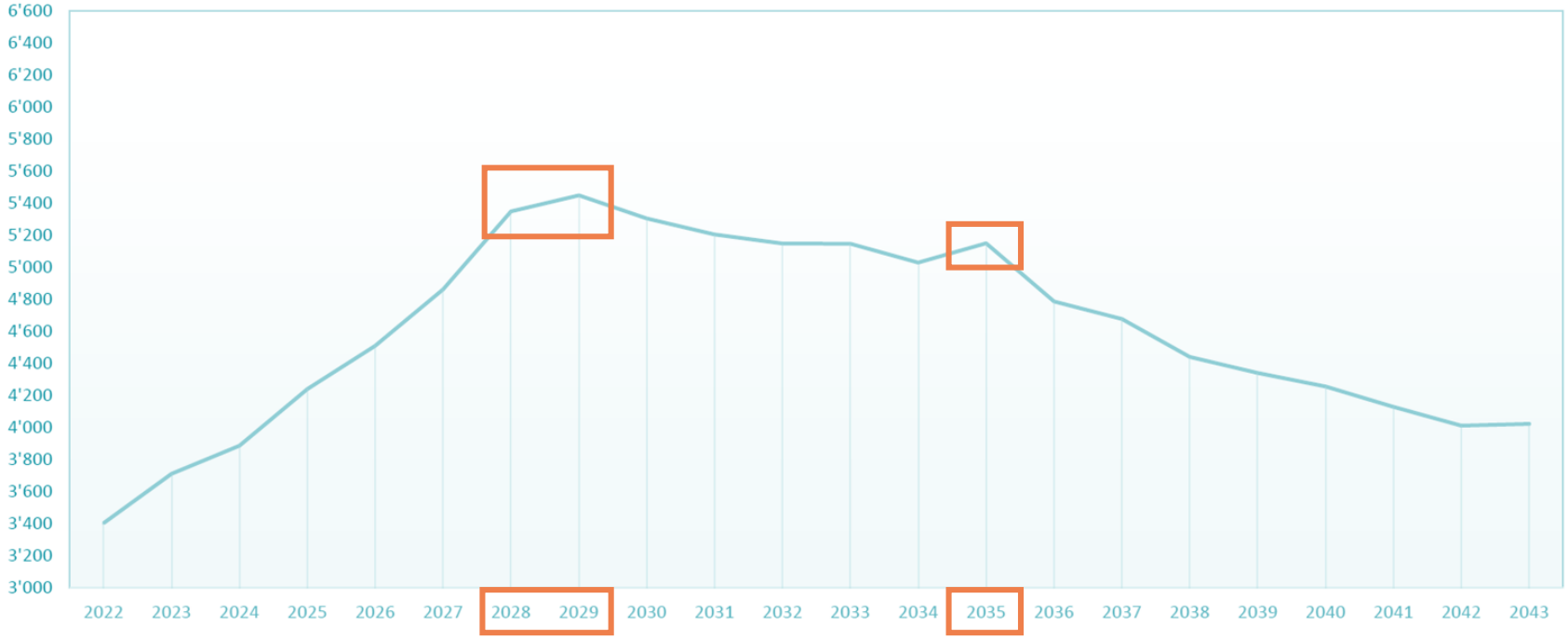

Quelle: Statistik 01.04.2023 EAK (Eidgenössische Ausgleichskasse EAK für das Bundespersonal)

- Im Jahr 2030 wird es in der Schweiz insgesamt (voraussichtlich) mehr Personen im Alter von über 65 als im Alter von unter 20 Jahren geben.

Reform AHV 21

- Am 25. September 2022 hat das Stimmvolk die Reform AHV 21 angenommen. Die Reform wird am 1. Januar 2024 in Kraft treten.
- Mit der Reform sollen die Renten der AHV für die nächsten rund 10 Jahre gesichert, das Leistungsniveau erhalten und gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung getragen werden.
- Demographisch fällt die Zunahme der Lebenserwartung sowie das Erreichen des Pensionierungsalters geburtenstarker Jahrgänge (Babyboomer-Generation, geboren zwischen 1946 und 1964) ins Gewicht.
- Dazu kommen neue Lebens- und Arbeitsformen und der Wunsch nach mehr Flexibilität.

Reform AHV 21

- Zusammengefasst beinhaltet die Reform AHV 21 die folgenden Eckpunkte:
  - → Die **Zusatzfinanzierung** der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer (MWST) um 0,4 %, sprich von 7.7% auf 8.1% (Normalsatz) bzw. von 2.5% auf 2.6% (reduzierter Satz).
  - → Eine **Anhebung des Referenzalters** für den Rentenbezug der **Frauen** auf 65 Jahre, und somit eine Angleichung des Referenzalters von Frauen und Männern. Für die Erhöhung des Referenzalters für Frauen, die zwischen 1962 und 1969 geboren wurden, sind Ausgleichsmassnahmen vorgesehen.
  - → **Mehr Flexibilität** bei der Wahl des Zeitpunkts des Rentenbezugs in der Altersspanne zwischen 63 und 70 Jahren.
  - → Einen Anreiz, **länger zu arbeiten**: Insbesondere durch die Möglichkeit, die nach dem Referenzalter (von 65 Jahren) einbezahlten AHV-Beiträge bei der Berechnung der Altersleistungen zu berücksichtigen, wobei die Beiträge auf dem gesamten Lohn erhoben werden können.

Reform AHV 21

- Die Einführung der neuen Bestimmungen wirft zahlreiche konkrete Fragen zur Anwendung im Rahmen der ersten Säule, aber auch in Bezug auf die zweite Säule auf.
- Die angepassten Bestimmungen des Gesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) sehen ebenfalls eine Anhebung des **Referenzalters für Frauen auf 65 Jahre** vor, die schrittweise erfolgt.

Geburtsjahr	>1960	1961	1962	1963	1964+
Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
Referenzalter AHV und BVG für die Frauen	**64 Jahre**	64 Jahre + 3 Monate	64 Jahre + 6 Monate	64 Jahre + 9 Monate	**65 Jahre**

Reform AHV 21

Stabilisierung der AHV

- Die wichtigsten Neuerungen in der 1. Säule sind:

Themen	AHV 21 – Neuerungen 1. Säule
Referenzalter	65 für Männer und Frauen
Erhöhung Referenzalter Frauen	In vier Schritten (erste Erhöhung um drei Monate ein Jahr nach Inkrafttreten, d.h. ab 01.01.2025 – siehe Seite 7)
Ausgleichsmassnahmen Erhöhung Referenzalter Frauen	Für neun Jahrgänge (JG 1961 – 1969) gibt es: - Rentenzuschlag: Höhe abhängig von Einkommen, Jahrgang und Beitragsdauer ➔ Lebenslanger Grundzuschlag von CHF 50 bis CHF 160 pro Monat (Skala 44) - Die Zuschläge werden gemäss Verordnungsentwurf nicht gemäss Mischindex (Teuerung/Inflation) angepasst! - Reduktion Kürzungssatz bei vorzeitiger Pensionierung (bereits ab Alter 62)

Reform AHV 21

Stabilisierung der AHV

- Die wichtigsten Neuerungen in der 1. Säule sind:

Themen	AHV 21 – Neuerungen 1. Säule
Flexible Pensionierung	- Pensionierung zwischen 63 und 70 Jahren möglich, neu monatlich auf den Anfang des Folgemonats - Auch in Teilschritten abrufbar: Teilrentenvorbezug und Teilrentenaufschub (zwischen 20% und 80%) - Kürzungssätze beim Vorbezug und Zuschläge bei Aufschub werden an die Lebenserwartung angepasst (kleinere Kürzungen für geringe Einkommen, Anpassungen frühestens 2027 geplant)
Anreiz für Arbeit über 65	Freibetrag von CHF 16’800 (wie bisher), neu optional, d.h. bei Verzicht auf Freibetrag können Beitragslücken geschlossen und die AHV-Rente verbessert werden

Reform AHV 21: Auswirkungen auf die 2. Säule

Auswirkung auf die 2. Säule

- Die wichtigsten Neuerungen in der 2. Säule sind:

Themen	AHV 21 – Neuerungen 2. Säule
Referenzalter (revArt. 13 Abs. 1 BVG)	65 für Männer und Frauen VE kann abweichendes reglementarisches Referenzalter ab Alter 58 festlegen
Erhöhung Referenzalter Frauen (revArt. 13 Abs. 1 BVG)	In 4 Schritten: - Schritt 1: ab 1.1.2025 für Jahrgang 1961: 64 Jahre 3 Monate - Schritt 2: ab 1.1.2026 für Jahrgang 1962: 64 Jahre 6 Monate - Schritt 3: ab 1.1.2027 für Jahrgang 1963: 64 Jahre 9 Monate - Schritt 4: ab 1.1.2028 für Jahrgang 1964 und jünger: 65 Jahre
Übergangsgeneration	Vorbezug Altersleistung ab Alter 62

Reform AHV 21: Auswirkungen auf die 2. Säule

Auswirkung auf die 2. Säule

- Die wichtigsten Neuerungen in der 2. Säule sind:

Themen	AHV 21 – Neuerungen 2. Säule
Flexible Pensionierung (revArt. 13 Abs. 2, 13a, 13b BVG)	- Pensionierung zwischen 63 und 70 Jahren; VE kann tieferes Mindestalter vorsehen (frühestens 58) - Aufschub nur solange Erwerbstätigkeit weitergeführt wird, max. Alter 70 - Teilrentenvorbezug und Teilrentenaufschub - Bezug Altersrente in 3 Schritten; VE kann mehr als 3 Schritte zulassen - Kapitalbezug in höchstens 3 Schritten zulässig (Ein Schritt = alle Kapitalbezüge in einem Kalenderjahr aus einem Arbeitsverhältnis, auch bei mehreren VE) - Erster Teilbezug mind. 20% der Altersleistung; VE kann tieferen Mindestanteil zulassen (mit Vorbehalt Steuerpraxis) - Anteil Vorbezug darf Anteil Lohnreduktion nicht übersteigen

Reform AHV 21: Auswirkungen auf die 2. Säule

Auswirkung auf die 2. Säule

- Die wichtigsten Neuerungen in der 2. Säule sind:

Themen	AHV 21 – Neuerungen 2. Säule
Risikoleistungen (revArt. 21 Abs. 1 BVG)	Hinterlassenenrenten während Aufschub Altersleistung bemessen sich an der **hypothetischen Altersrente** zum Zeitpunkt des Todes (Leistungsverbesserung infolge Aufschub wirkt sich also auch auf Hinterlassenenleistungen aus)
Zusätzliche Informationspflichten im Freizügigkeitsfall (revArt. 8 Abs. 3 und Abs. 4 FZG)	- Austausch zusätzlicher Informationen über Leistungsbezug (Rente und/oder Kapital) unter Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen, die nötig sind zur a) Berechnung der Einkaufsmöglichkeiten oder des obligatorisch zu versichernden Lohns, b) Beachtung der Höchstzahl der Bezüge in Kapitalform - VE muss von der versicherten Person notwendige Informationen verlangen, falls die ganze Altersleistung bereits bezogen wurde

Reform AHV 21: Auswirkungen auf die 2. Säule

Handlungsbedarf für Vorsorgeeinrichtungen

- VE haben insbesondere mit Bezug auf den flexiblen Altersrücktritt einige Gestaltungsmöglichkeiten.
- Folgende Themen sollten näher betrachtet und gegebenenfalls in den Vorsorgereglementen angepasst werden:
  - → **Rücktrittsalter**: schrittweise Erhöhung Referenzalter Frauen auf 65 ab 01.01.2025 + Terminologie des AHVG wird übernommen.
  - → **Vorbezug/Aufschub Altersleistungen** und **Teilbezug/-aufschub Altersleistungen** prüfen und gegebenenfalls anpassen, einschliesslich Umwandlungssätze.
  - → Die gesetzliche **Beitragspflicht** endet bei (Teil-)rentenaufschub mit Erreichen des Referenzalters, während die gesetzliche Verzinsungspflicht während dem Rentenaufschub bestehen bleibt. Beitragszahlung und Einkäufe über das Referenzalter hinaus können reglementarisch vorgesehen werden.

Reform AHV 21: Auswirkungen auf die 2. Säule

- **AHV-Überbrückungsrenten**: werden i.d.R. bis zum AHV-Rentenalter ausgerichtet:
  - Für **laufende Überbrückungsrenten** für Frauen bis zum Alter 64 prüfen, wie die Finanzierungslücke bis zum höheren Referenzalter geschlossen werden soll und eine entsprechende Übergangsregelung im Vorsorgereglement vorsehen (z.B. Bezahlung Überbrückungsrente nur bis Alter 64, zusätzliche Ausfinanzierung Überbrückungsrente oder Zusatzkosten für die längere Laufzeit bis zum erhöhten Referenzalter zulasten VE).
  - Für **künftige AHV-Überbrückungsrenten** ist zu regeln, wie diese bis zum AHV-Referenzalter ausgerichtet werden. Es gilt zu beachten, dass in der Übergangszeit bis 2028 verschiedene AHV-Referenzalter gleichzeitig bestehen.

Reform AHV 21: Auswirkungen auf die 2. Säule

- Darüber hinaus ist zu erwarten, dass der **Beratungsbedarf seitens der versicherten Personen** steigt. Aufgrund der Flexibilisierung haben versicherte Personen mehr Handlungsmöglichkeiten und müssen in Abwägung der Konsequenzen Entscheide treffen. VE sollten sich auf die Beantwortung vermehrter Anfragen vorbereiten.
- **Handlungsbedarf bei der BLVK** ist gering, da die ganze Palette bei der Pensionierung angeboten wird. Folgende Punkte werden im Vorsorgereglement per 1. Januar 2024 angepasst:
  → **Art. 14** (Überbrückungsrente)
  → **Anhang 5** (Vorfinanzierung der Überbrückungsrente)
  → **Anhang 5a** (Übergangsgeneration für Frauen) – neu:

Geburtsjahr	AHV-Referenzalter (bei Inkrafttreten der Reform per 1. Januar 2024)
1960 und älter	64 Jahre
1961	64 Jahre und 3 Monate
1962	64 Jahre und 6 Monate
1963	64 Jahre und 9 Monate
1964 und jünger	65 Jahre

Anhang

Beitrag der Schweizer Personalvorsorge 10-22

Auswirkungen der Änderungen auf die Pensionskassen

Änderungen AHVG	Auswirkungen auf BVG	Handlungsbedarf für Pensionskassen
Der Begriff «ordentliches Rentenalter (RA)» wird durch «Referenzalter» ersetzt	Terminologie des AHVG wird übernommen	Reglementsanpassung notwendig
Erhöhung RA für Frauen auf 65 ab 1. Januar 2025	Erhöhung RA für Frauen analog AHVG (Art. 13 BVG)	Erhöhung RA für Frauen (falls tiefer als 65) prüfen PK kann ein tieferes RA festlegen, nicht jedoch tiefer als 58 Erhöhung BVG-Invalidenrente für Frauen
Übergangsregelung für Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1964 JG 1961: RA 64/3 JG 1962: RA 64/6 JG 1963: RA 64/9 Ab JG 1964: RA 65	Übernahme Übergangsregelung	AHV-Überbrückungsrenten werden ab 1. Januar 2025 bis zum jeweiligen AHV-RA ausgerichtet Übergangsregelung für laufende AHV-Überbrückungsrenten der Frauen im Reglement benötigt, ansonsten Zusatzkosten bei längerer Bezugsdauer
Flexibler Altersrücktritt: Vorbezug ab Alter 63 (für Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 ab 62) Aufschub bis Alter 70 ist neu monatlich möglich	Vorbezug und Aufschub der Altersleistungen wird im BVG analog AHVG geregelt (Art. 13 Abs. 2 BVG) PK kann ein tieferes Mindestalter vorsehen (Art. 13 Abs. 3 BVG), mindestens jedoch Alter 58 (Art. 1i BVV 2)	Anpassung notwendig, falls kein Vorbezug ab 63 und/oder Aufschub bis Alter 70 möglich ist Anpassung BVG-Schattenrechnung aufgrund des Aufschubs der Altersrente BVG-Alterskonto muss ohne BVG-Altersgutschriften weitergeführt und verzinst werden Festlegung der BVG-Mindestumwandlungssätze ab RA 65 notwendig
Teilbezug der Altersleistungen zw. 20 und 80 % möglich	Bezug der Altersrente in bis zu drei Schritten möglich (Art. 13a Abs. 1 BVG) Kapitalbezug in höchstens drei Schritten möglich (Art. 13a Abs. 2 BVG), jedoch kein gesetzlicher Anspruch Erster Teilbezug muss mindestens 20 % der Altersleistung betragen (Art. 13a Abs. 3 BVG)	PK muss mindestens drei Schritte für den Bezug der Altersrente vorsehen PK kann Teilbezug der Altersleistung in Kapitalform in höchstens drei Schritten vorsehen PK kann einen kleineren Schritt als 20 % beim ersten Teilbezug vorsehen

RA = Referenzalter; PK = Pensionskasse

Beitrag in Penso von Frau Gertrud E. Bollier

Beitrag in Penso von Frau Gertrud E. Bollier

Rentenzuschlag für Übergangsgeneration der Frauen mit Vollrenten

(AHVG 40b) Annahme: Inkrafttreten pro 2024

Ø Jahreseinkommen in CHF*			bis CHF 58 800	CHF 58 801 bis CHF 73 500	ab CHF 73 501
Grundzulage mtl. CHF			**160.–**	**100.–**	**50.–**
Jahrgangsabhängig			CHF	CHF	CHF
0	1960	0%	0	0	0
1.	1961 ¼	25%	40	25	13
2.	1962 ½	50%	80	50	25
3.	1963 ¾	75%	120	75	38
4.	1964	100%	160	100	50
5.	1965	100%	160	100	50
6.	1966	81%	130	81	41
7.	1967	63%	101	63	32
8.	1968	44%	71	44	22
9.	1969	25%	40	25	13

* Werte pro 2023

Mit dem Rentenzuschlag kann die Maximalrente überschritten werden. Der Rentenzuschlag wird in der Plafonierung nicht berücksichtigt und nicht in die Berechnung der Ergänzungsleistungen zur AHV miteinbezogen.

Quelle: BSV, gebo Sozialversicherungen 2022

Beitrag Präsentation EAK

Jahrgang	Rentenzuschlag in % des Grundzuschlags	Monatlicher Rentenzuschlag (in CHF / Skala 44)		
		DJE: ≤ 58’800	58’801 bis 73’500	≥ 73’501
1961	25 %	40.-	25.-	13.-
1962	50 %	80.-	50.-	25.-
1963	75 %	120.-	75.-	38.-
1964	100 %	160.-	**100.-**	50.-
1965	100 %	160.-	**100.-**	50.-
1966	81 %	130.-	81.-	41.-
1967	63 %	101.-	63.-	32.-
1968	44 %	71.-	44.-	22.-
1969	25 %	40.-	25.-	13.-

DJE = durchschnittliches Jahreseinkommen

Beitrag Präsentation EAK

Anhang 1

Tabelle Erhöhung des Referenzalters der Frauen ab 1. Januar 2025

Geburtsjahr	Geburtsmonat	Referenzalter	Beginn Rentenanspruch
1960	Dezember	64	01.01.2025
1961	Januar	64 + 3 Monate	01.05.2025
	Februar	64 + 3 Monate	01.06.2025
	März	64 + 3 Monate	01.07.2025
	April	64 + 3 Monate	01.08.2025
	Mai	64 + 3 Monate	01.09.2025
	Juni	64 + 3 Monate	01.10.2025
	Juli	64 + 3 Monate	01.11.2025
	August	64 + 3 Monate	01.12.2025
	September	64 + 3 Monate	01.01.2026
	Oktober	64 + 3 Monate	01.02.2026
	November	64 + 3 Monate	01.03.2026
	Dezember	64 + 3 Monate	01.04.2026
1962	Januar	64 + 6 Monate	01.08.2026
	Februar	64 + 6 Monate	01.09.2026
	März	64 + 6 Monate	01.10.2026
	April	64 + 6 Monate	01.11.2026
	Mai	64 + 6 Monate	01.12.2026
	Juni	64 + 6 Monate	01.01.2027
	Juli	64 + 6 Monate	01.02.2027
	August	64 + 6 Monate	01.03.2027
	September	64 + 6 Monate	01.04.2027
	Oktober	64 + 6 Monate	01.05.2027
	November	64 + 6 Monate	01.06.2027
	Dezember	64 + 6 Monate	01.07.2027
1963	Januar	64 + 9 Monate	01.11.2027
	Februar	64 + 9 Monate	01.12.2027
	März	64 + 9 Monate	01.01.2028
	April	64 + 9 Monate	01.02.2028
	Mai	64 + 9 Monate	01.03.2028
	Juni	64 + 9 Monate	01.04.2028
	Juli	64 + 9 Monate	01.05.2028
	August	64 + 9 Monate	01.06.2028
	September	64 + 9 Monate	01.07.2028
	Oktober	64 + 9 Monate	01.08.2028
	November	64 + 9 Monate	01.09.2028
	Dezember	64 + 9 Monate	01.10.2028
1964	Januar	65	01.02.2029

Anhang 2

Vorbezugsmöglichkeiten während der schrittweisen Erhöhung des Referenzalters der Frauen ab 1. Januar 2025

Geburtsjahr	Geburtsmonat	Rentenanspruch	Maximal möglicher monatlicher Vorbezug nach neuem Recht ab 1. Januar 2024 bzw. ab 62. Altersjahr
1960	Dezember	1. Januar 2025	1 Jahr
1961	Januar	1. Mai 2025	1 Jahr + 4 Monate
	Februar	1. Juni 2025	1 Jahr + 5 Monate
	März	1. Juli 2025	1 Jahr + 6 Monate
	April	1. August 2025	1 Jahr + 7 Monate
	Mai	1. September 2025	1 Jahr + 8 Monate
	Juni	1. Oktober 2025	1 Jahr + 9 Monate
	Juli	1. November 2025	1 Jahr + 10 Monate
	August	1. Dezember 2025	1 Jahr + 11 Monate
	September	1. Januar 2026	2 Jahre
	Oktober	1. Februar 2026	2 Jahre + 1 Monat
	November	1. März 2026	2 Jahre + 2 Monate
	Dezember	1. April 2026	2 Jahre + 3 Monate
1962	Januar	1. August 2026	2 Jahre + 6 Monate
	Februar	1. September 2026	2 Jahre + 6 Monate
	März	1. Oktober 2026	2 Jahre + 6 Monate
	April	1. November 2026	2 Jahre + 6 Monate
	Mai	1. Dezember 2026	2 Jahre + 6 Monate
	Juni	1. Januar 2027	2 Jahre + 6 Monate
	Juli	1. Februar 2027	2 Jahre + 6 Monate
	August	1. März 2027	2 Jahre + 6 Monate
	September	1. April 2027	2 Jahre + 6 Monate
	Oktober	1. Mai 2027	2 Jahre + 6 Monate
	November	1. Juni 2027	2 Jahre + 6 Monate
	Dezember	1. Juli 2027	2 Jahre + 6 Monate
1963	Januar	1. November 2027	2 Jahre + 9 Monate
	Februar	1. Dezember 2027	2 Jahre + 9 Monate
	März	1. Januar 2028	2 Jahre + 9 Monate
	April	1. Februar 2028	2 Jahre + 9 Monate
	Mai	1. März 2028	2 Jahre + 9 Monate
	Juni	1. April 2028	2 Jahre + 9 Monate
	Juli	1. Mai 2028	2 Jahre + 9 Monate
	August	1. Juni 2028	2 Jahre + 9 Monate
	September	1. Juli 2028	2 Jahre + 9 Monate
	Oktober	1. August 2028	2 Jahre + 9 Monate
	November	1. September 2028	2 Jahre + 9 Monate
	Dezember	1. Oktober 2028	2 Jahre + 9 Monate
1964 – 1969			3 Jahre

work in progress

Bernische
Lehrerversicherungskasse

Wie kann ich meine Altersleistungen optimieren

Stichworte Sparplan Plus, Einkäufe

Altersleistungen optimieren: mehr sparen

Die BLVK bietet den versicherten Personen drei unterschiedliche Sparpläne an:

- **Standard Plan**: Grundsätzlich gilt für jede versicherte Person die Standardvariante.
- Mit der **Sparvariante Plus** erhöhen sich die Sparbeiträge der Arbeitnehmenden um 2% gegenüber der Standardvariante.
- In der **Sparvariante Minus** reduzieren sich die Sparbeiträge der Arbeitnehmenden um 2% gegenüber der Standardvariante.

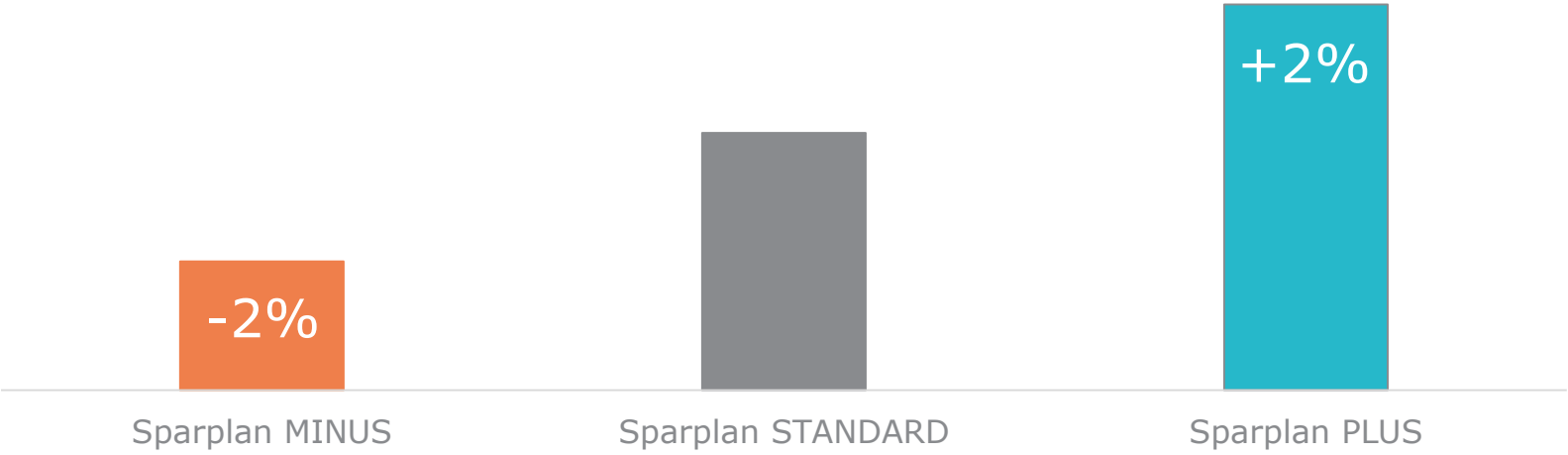

- Planwechsel: schriftliche Mitteilung bis 30. November.

Altersleistungen optimieren: mehr sparen

- Die drei Vorsorgepläne im Überblick. Spargutschriften in % des versicherten Lohns[1]:

BVG Alter	Plan Minus	Standard Plan	Plan Plus
17 – 24	---	---	---
25 – 29	9.00	11.00	13.00
30 – 34	12.00	14.00	16.00
35 – 39	15.50	17.50	19.50
40 – 44	19.00	21.00	23.00
45 – 49	22.00	24.00	26.00
50 – 54	25.00	27.00	29.00
55 – 59	28.50	30.50	32.50
60 – 65	28.50	30.50	32.50
66 – 70	18.00	20.00	22.00

[1] Total Sparbeiträge AG und AN gemäss Vorsorgereglement der BLVK

Altersleistungen optimieren: mehr sparen

- Entwicklung des Sparguthabens; Vergleich der drei Vorsorgepläne
  → Versicherte Person, Alter 25, BVG-Versicherter Lohn CHF 50’000
  → Verzinsung: Annahme 2,0% p.a.

Im Alter 65:

705’974
643’364
580’754

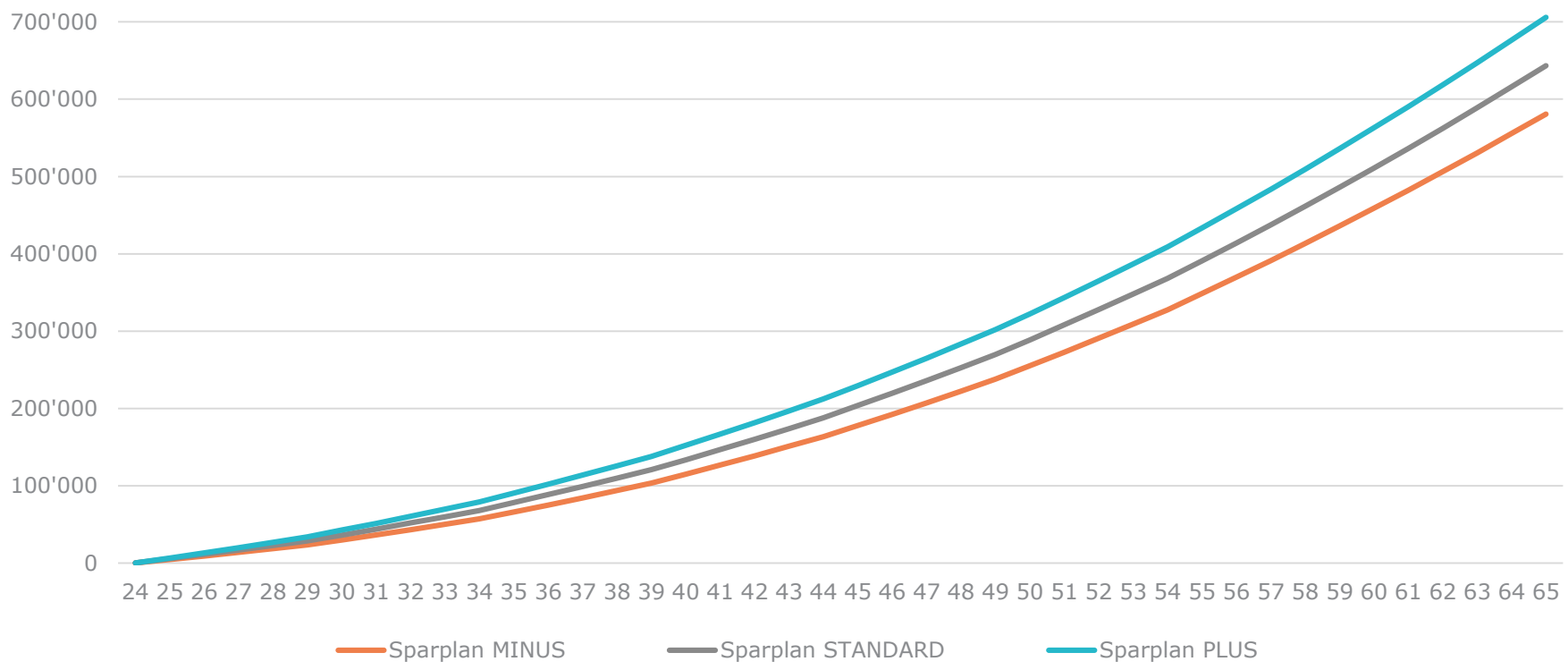

Altersleistungen optimieren: mehr sparen

- Entwicklung des Sparguthabens; Vergleich der drei Vorsorgepläne
  → Pensionierung im Alter 65, jährliche Altersrente in CHF
  → Umwandlungssatz Alter 65 von 4,9%

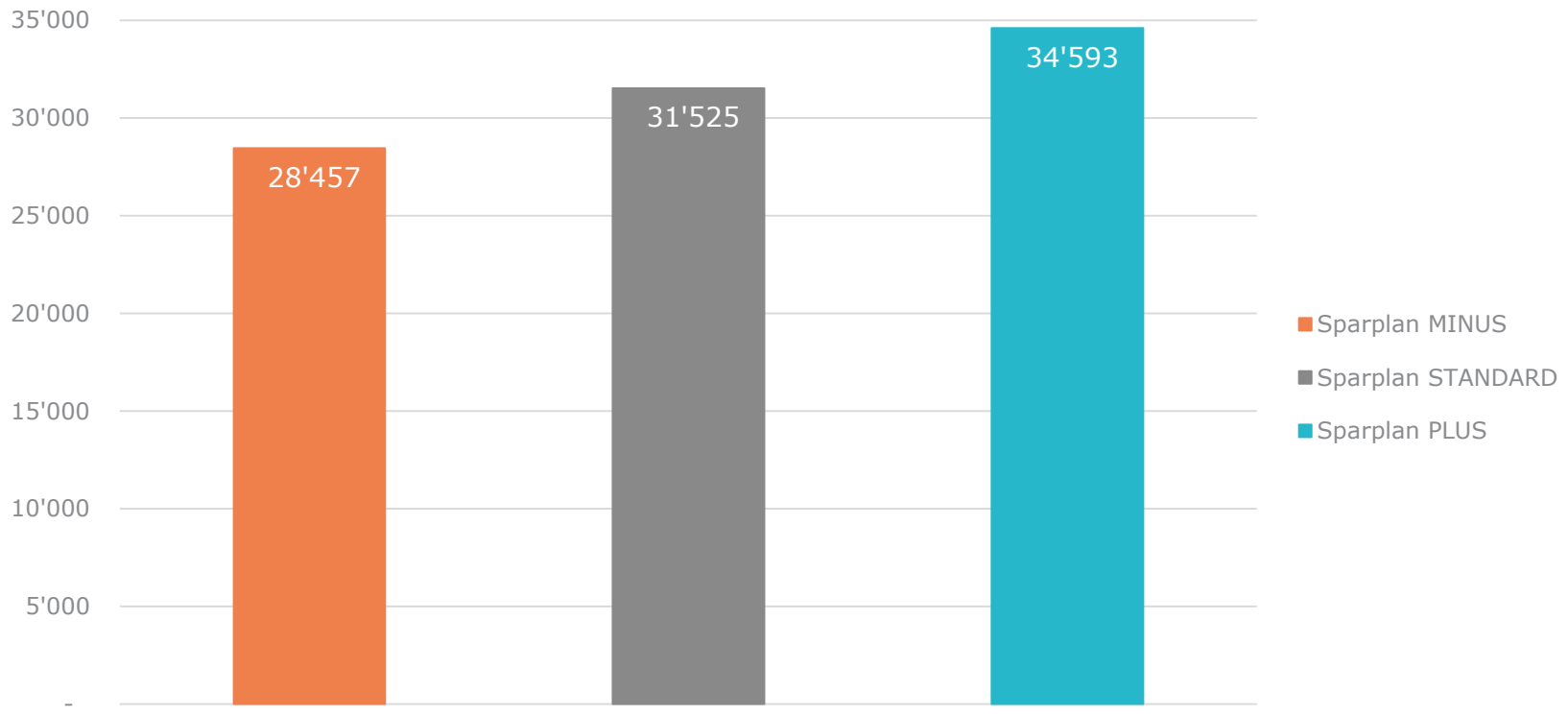

Altersleistungen optimieren: mehr sparen

Vorteile Sparplan Plus:

- Es werden nur Sparbeiträge bezahlt.
- Das Sparguthaben steigt, die zukünftige Altersrente ebenfalls.
- Auch die Risikoleistungen (Tod/Invalidität) werden nach oben beeinflusst.
- Steuerliche Relevanz: die Beiträge können zu 100% vom Einkommen abgezogen werden, es gibt keine Sperrfrist wie bei Einkäufen.
- Das Einkaufspotential ist grösser.

Altersleistungen optimieren: mehr sparen

- Beispiel Offerte Sparplan

Finanzierung (monatliche Beiträge)			Alle Beträge in CHF
	Sparplan Minus	Sparplan Standard	Sparplan Plus
	8.75%	10.75%	12.75%
Sparbeitrag Arbeitnehmer	852.30	1'047.10	1'241.90
Risikobeitrag Arbeitnehmer	121.75	121.75	121.75
Finanzierungsbeitrag	165.60	165.60	165.60
Gesamtbeitrag Arbeitnehmer	1'139.65	1'334.45	1'529.25
Gesamtbeitrag Arbeitgeber	2'001.70	2'001.70	2'001.70

Leistungen			Alle Beträge in CHF
Leistungen im Alter 65/00			
Voraussichtliches Sparguthaben im Rücktrittsalter	812'246.45	845'574.95	878'907.00
Voraussichtliche monatliche Altersrente	3'316.70	3'452.80	3'588.90

Altersleistungen optimieren: freiwillige Einkäufe

Bei vorhandenen Vorsorgelücken sind unter gewissen Umständen sogenannte freiwillige Einkäufe möglich:

- Freizügigkeitsguthaben sind vorgängig an die BLVK zu überweisen.
- Sämtliche Vorbezüge Wohneigentumsförderung sind vorgängig zurückzuzahlen.
- Maximal zwei Überweisungen pro Jahr möglich.
- Grundsätzlich steuerlich abzugsberechtigt (keine Garantie durch BLVK).
- Einkaufspotenzial ist als „maximal möglicher Einkauf" ausgewiesen.
- Offerte verlangen.
- Formular „Selbstdeklaration" ausfüllen.
- ESR+ wird zugestellt.
- Überweisung vornehmen.

Altersleistungen optimieren: freiwillige Einkäufe

1. Planung – Einkaufsphase:

- Einkaufspotenzial vorhanden? Auswirkung auf die Vorsorgedeckung?
- Situation der Pensionskasse? Steht eine Sanierung/Teilliquidation bevor? Zinssatz?
- Vorzeitiger Todesfall: Wie wirkt sich die Einkaufssumme auf die Hinterlassenen-leistungen aus? Familiäre Situation?
- Gestaffelte Einkäufe planen (Progressionsspitze nachhaltig brechen).

Im Einzelfall möglicherweise zusätzlich von Bedeutung:

- Frist zwischen Einkauf und Kapitalbezug: **drei Jahre** (BVG Art. 79b, Absatz 3).
- Vor dem Einkauf muss ein allfälliger WEF-Vorbezug zurückbezahlt werden.
- Besonderheiten bei einem Auskauf der Rentenkürzung infolge vorzeitiger Pensionierung beachten.

Altersleistungen optimieren: freiwillige Einkäufe

2. Planung – Bezugsphase:

- Gestaffelte Auszahlung:
  - ➞ Koordination mit Auszahlung aus der Säule 3a.
  - ➞ Allenfalls WEF-Vorbezug (Wohneigentumsförderung).
  - ➞ Teilpensionierung als Planungsansatz.
- Anspruch auf Freizügigkeitsleistung anstelle der Altersleistung:
  - ➞ Regelung im Freizügigkeitsgesetz (Art. 2, Abs. 1*bis*) in Kraft seit 01.01.2012.
  - ➞ Auszahlung der Freizügigkeitsleistung auf 2 Freizügigkeitseinrichtungen möglich (Art. 12 FZV).
- Freizügigkeitsleistung muss erst 5 Jahre nach dem AHV-Alter bezogen werden, aber:
  - ➞ Reglement Freizügigkeitskonto/Freizügigkeitspolice beachten.
- Steuergünstiger Wohnsitz (CH oder Ausland).

Altersleistungen optimieren: freiwillige Einkäufe

Erhebliche Auswirkungen auf die Steuern – ein Berechnungsbeispiel (vereinfacht):

Basis: unverheiratete Person, konfessionslos, keine Kinder, **Netto-Einkommen vor Einkauf CHF 60‘000** (Kanton und Bund)

	Stadt Bern		Stadt Solothurn	
Einkauf 2. Säule	0	20’000	0	20’000
Steuerbares Einkommen nach Einkauf	56’200	36’200	56’200	36’200
Steuern (Bund, Kanton,Gemeinde)	**9’194**	**4’750**	**8’464**	**3’843**
Einsparung Einkommenssteuer	0	4’444	0	4’621
Kapitalsteuer bei späterem Bezug in der Höhe der Einkaufssumme	- 0	- 602	- 0	- 209
Steuereinsparung netto	**0**	**3’842**	**0**	**4’412**

Hinweis: Einkäufe sind primär dann steuerlich interessant, wenn die Einkaufssumme später in Kapitalform bezogen wird.

Quelle: Taxware (Stand 2023)

Altersleistungen optimieren: freiwillige Einkäufe

- **WEF-Vorbezüge**: Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.
- **Dreijährige Sperrfrist**: Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre **nicht in Kapitalform** aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
- Konsequent und grundsätzlich **ausnahmslos** wird die Kapitalauszahlung innert der dreijährigen Sperrfrist mit missbräuchlicher Steuerminimierung gleichgesetzt.

Altersleistungen optimieren: freiwillige Einkäufe

Erinnerung:

- Werden Einkäufe geleistet, ist in den darauffolgenden drei Jahren jeder Kapitalbezug aus zweiter Säule (inkl. Freizügigkeitskonti und andere PK) steuerlich missbräuchlich.

Konsequenzen (Kanton Bern):

- Privilegierter Vorsorgetarif wird nicht gewährt.
- Kapitalleistung ist bis zur Höhe der Einkäufe der letzten drei Jahre zusammen mit dem übrigen Einkommen zum ordentlichen Tarif zu versteuern.
- (mit Vorbehalt) Gewisse Ausnahmen möglich: Z.B. Kündigung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber (mit anschliessender Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit).

Altersleistungen optimieren: freiwillige Einkäufe

Exkurs: Wann liegt eine Steuerumgehung vor?

- **Objektiv**: Das gewählte Vorgehen entspricht nicht dem wirtschaftlichen Sachverhalt und erscheint daher ungewöhnlich, sachwidrig oder absonderlich.
- **Subjektiv**: Der ungewöhnliche Weg ist missbräuchlich, weil er nur aus Gründen der Steuerersparnis gewählt wurde.
- **Effektiv**: Es würde eine erhebliche Steuerersparnis eintreten, falls das gewählte Vorgehen von den Steuerbehörden hingenommen würde.

➔ Fazit: Steuerrecht ≠ Vorsorgerecht

Altersleistungen optimieren: freiwillige Einkäufe

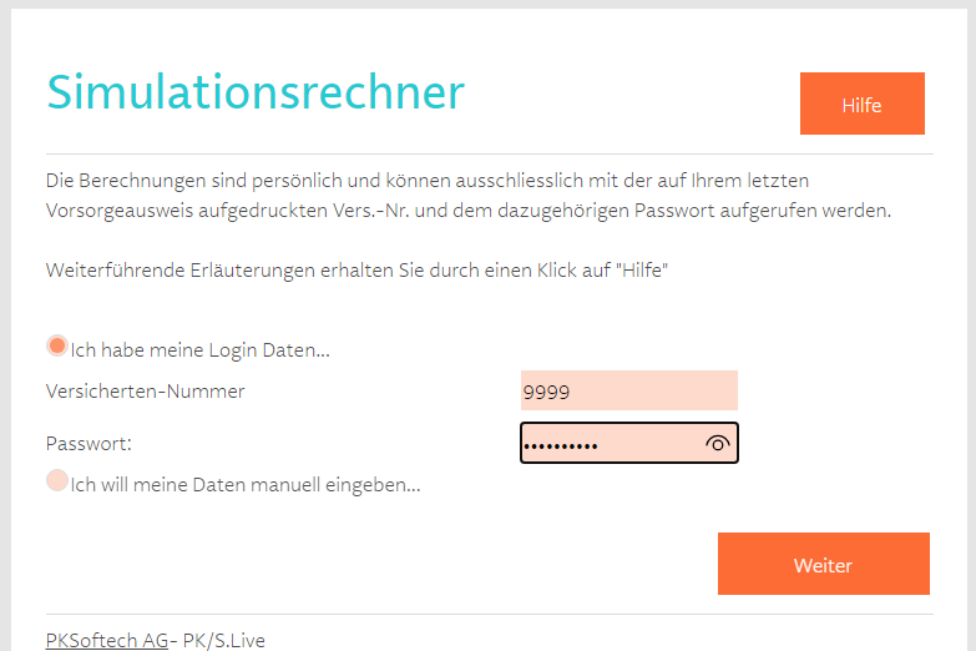

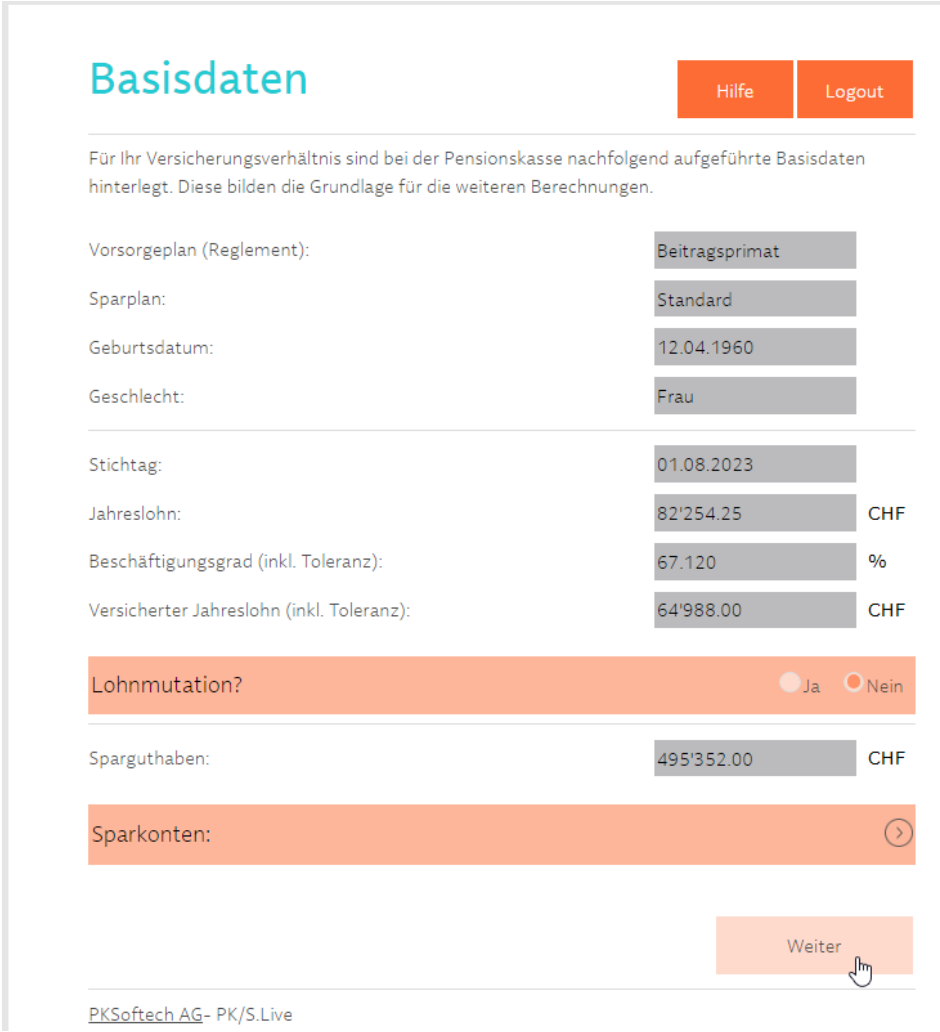

Altersleistungen optimieren: freiwillige Einkäufe

Altersleistungen optimieren: freiwillige Einkäufe

Maximal möglicher Einkauf per 30.11.2023	**CHF**	**99'990.20**
Folgende Abzüge wurden bei der Berechnung des maximal möglichen Einkaufs berücksichtigt:		
Übersteigendes Guthaben der Säule 3a	CHF	0.00
Externe Guthaben der 2. Säule	CHF	0.00
Gewünschter Einkauf per 30.11.2023	**CHF**	**20'000.00**
Der Betrag setzt sich folgendermassen zusammen:		
Freiwilliger Einkauf	CHF	20'000.00

Altersleistungen optimieren: freiwillige Einkäufe

Leistungen				nach Einlage		vor Einlage
Vorsorgeleistungen im Alter						
Monatliche Altersrente	31.07.2025	65 / 03	CHF	2'416.80	CHF	2'331.80
Monatliche Altersrente	31.07.2024	64 / 03	CHF	2'248.00	CHF	2'165.40

Risikoleistungen		nach Einlage		vor Einlage
Invalidität				
Monatliche Invalidenrente	CHF	2'366.60	CHF	2'282.70
Monatliche Invaliden-Kinderrente pro Kind	CHF	355.00	CHF	342.40
Tod				
Monatliche Ehegattenrente / Lebenspartnerrente	CHF	1'419.95	CHF	1'369.60
Monatliche Waisenrente pro Kind	CHF	355.00	CHF	342.40